



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



Nur per E-Mail:



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON



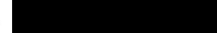
E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 30.08.2021

GESCHÄFTSZ.



Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **IFG-Antrag - Dokumente zur Bundestagswahl 2021 [#227166]**

Sehr geehrte



auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 21. August 2021 hin ergeht folgender

BESCHEID

1. Ich gebe Ihrem Antrag statt.

Mit E-Mail vom 21. August 2021 bitten Sie um Zusendung von Einordnungen, Bewertungen, Zusammenfassungen oder anderen Dokumenten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), die die Parteiprogramme, Ziele oder Wahlprogramme der zur Bundestagswahl 2021 zugelassenen Parteien betreffen. In der Anlage finden Sie zu den Wahlprogrammen eine Synopse der digitalpolitisch und informationsfreiheitsrechtlich relevanten Punkte. Gleichzeitig weise ich auf die „Datenschutzpolitische Agenda für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages“ hin, welche auf der Internetseite des BfDI zu finden ist (https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2021/13_Datenschutzpolitische-Agenda.html).

2. Die Auskunft ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Gründe:

Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 IFG. Aufgrund des entstandenen Verwaltungsaufwands handelt es sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

